

# G e s e z

vom . . . . . gültig für das Land Vorarlberg, betreffend die Pestreitung, beziehungsweise Rückvergütung der in den §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 R.G.Bl. Nr. 88 bezeichneten Kosten.

---

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die in dem ersten und in dem zweiten Absätze des §. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 R.G. Bl. Nr. 88 bezeichneten Kosten werden auf den Landesfond übernommen.

§. 2.

Von diesen, sowie von den im §. 15 des bezogenen Gesetzes zunächst auf den Landesfond überwiesenen Kosten haben bezüglich der im Lande Vorarlberg heimathberechtigten Personen die betreffenden Heimathsgemeinden die Hälfte an den Landesfond zu ersetzen.

§. 3.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung.

§. 4.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.